

## Präventive und repressive Aufgaben der Polizei

- *Doppelfunktionalität* der polizeilichen Aufgaben:

-- Die Polizei wird präventiv tätig, d.h. zur Abwehr von Gefahren → ASOG anwendbar; Rechtsweg: Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 40 Abs. 1 VwGO)

-- Die Polizei wird repressiv tätig, d.h. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§ 1 Abs. 2 ASOG i.V.m. § 163 StPO, § 53 Abs. 1 OWiG) → repressive Befugnisse aus der StPO oder dem OWiG; ordentlicher Rechtsweg eröffnet (vgl. § 23 Abs.1 S.1 EGGVG und Sonderzuweisungen aus der StPO, z.B. § 98 Abs. 2 StPO)

- Für den Fall des Nebeneinanders präventiver und repressiver Zwecke: für den Rechtsweg „*Schwerpunkt*“ der Zweckverfolgung maßgeblich; BVerwG: maßgeblich ist, wie der Lebenssachverhalt sich aus der Sicht des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt